

Bundessozialgericht
- 5/12 RJ 148/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. April 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
8. September 1975 aufgehoben; der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin die Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO), eventuell die wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO zusteht.

Die im Jahre 1918 geborene Klägerin war als Fabrikarbeiterin versicherungspflichtig beschäftigt. Die Beklagte lehnte ihren Rentenantrag vom 4. Juli 1973 mit Bescheid vom 8. November 1973 ab, weil die Klägerin weder erwerbs- noch berufsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 18. Oktober 1974 den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. August 1973 an Rente zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 8. September 1975 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG ist aufgrund der erhobenen Beweise zu dem Ergebnis gekommen, die Klägerin könne noch leichte körperliche Arbeiten ohne Heben und Tragen schwerer Lasten, überwiegendes Gehen und Stehen sowie ohne häufiges Bücken, Treppensteigen oder Arbeiten auf Leitern und Gerüsten halb- bis unter vollschichtig verrichten. Damit sei die Leistungsfähigkeit der Klägerin noch nicht unter die Hälfte der Leistungsfähigkeit eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken. Der Teilzeitarbeitsmarkt sei der Klägerin, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167) auch nicht verschlossen, so daß die Klägerin weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie hält sich für erwerbsunfähig. Durch eine Auskunft der Bundesanstalt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

für Arbeit vom 11. September 1974 stehe fest, daß der für sie in Betracht kommende Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen sei.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen;
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Klägerin hat mit ihrem Hilfsantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht Erfolg. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Nach den nicht angegriffenen und gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für den erkennenden Senat bindenden Tatsachenfeststellungen ist die Klägerin nur noch in der Lage, halb- bis unter vollschichtig zu arbeiten. Für eine Verweisung käme daher allenfalls der Teilzeitarbeitsmarkt in Betracht.

- 4 -



- 4 -

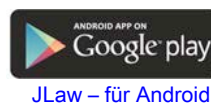
Das LSG ist in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167) zutreffend davon ausgegangen, daß ein Versicherter auf Tätigkeiten des Teilzeitarbeitsmarktes nicht verwiesen werden kann, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. In dem Beschluß vom 10. Dezember 1976 hat der Große Senat jedoch - abweichend von seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 - entschieden, daß der Arbeitsmarkt praktisch dann verschlossen ist, wenn dem Versicherten weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruches einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann. In Fällen der vorliegenden Art, in denen der Versicherte den Rentenanspruch noch vor der Entscheidung des Großen Senats vom 10. Dezember 1976 gestellt hat, ist die entscheidungserhebliche Frage, ob für die in Betracht kommenden Teilzeittätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, noch nicht nach den vom Großen Senat neuerdings entwickelten Richtlinien geprüft worden. In diesen Fällen ist entsprechend diesen Richtlinien festzustellen, ob der Rentenversicherungsträger und das Arbeitsamt den Versicherten einen von ihm ausführbaren Arbeitsplatz anbieten können. Die von der Klägerin erwähnte Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit vom 11. September 1974, die das LSG im übrigen nicht verwertet hat, macht die danach erforderlichen Tatsachenfeststellungen nicht überflüssig.

Der Senat hat das angefochtene Urteil, das nach dem Beschluß des Großen Senats vom 10. Dezember 1976 auf einer unrichtigen Anwendung der §§ 1246, 1247 RVO beruht, aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das LSG zurückverwiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)